

Das wesentliche Ziel der Richtlinie "Planungsgrundsätze zur Dachgestaltung" ist es, durch einfache und klare Gestaltungsvorgaben den Dachausbau zu fördern und Ausbaup Optionen aufzuzeigen.

Die Vorgaben beziehen sich auf geneigte Dächer im gesamten Stadtgebiet, soweit nicht verbindliche rechtliche Regelungen (z. B. Planungs- oder Denkmalschutzrecht) gelten oder besondere baukulturelle Gründe vorliegen.

Grundlegend sind Dachgauben, Dacheinschnitte, Dachaustritte und Quergiebel erst ab einer Dachneigung von mindestens 25 Grad möglich und können nur im 1. Dachgeschoss angeordnet werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie mit dem Erscheinungsbild des Gebäudes und der Umgebungsbebauung nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe harmonieren. Kombinationen aus Dachgauben, Dacheinschnitten, Dachaustritten und Quergiebeln sind nicht auf derselben Dachfläche anzuordnen. Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,70 m möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Baurechtsamt
Bürgerservice Bauen
Schwabenzentrum B2
Eberhardstraße 33
70173 Stuttgart
Tel. 0711 216-60100
BSBauen@stuttgart.de



PLANUNGSGRUNDSÄTZE DACHGESTALTUNG

AMT FÜR STADTPLANUNG UND WOHNEN
Stand: 2. Juli 2019

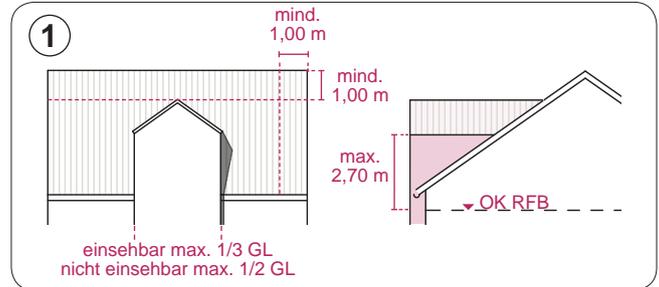
GESTALTUNGSVORGABEN QUERGIEBEL

- Die Höhe der aufgehenden Wand darf maximal 2,70 m betragen (gemessen von der Oberkante Rohfußboden).
- Vom First und der Giebelwand ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- Zwischen Quergiebeln ist ein Mindestabstand von 1,00 m vorzusehen.
- Die Quergiebel-Gesamtlänge darf je Dachseite ein Drittel der Gebäudelänge (GL) betragen. Im Einzelfall kann auf einer Gebäudeseite, sofern diese nicht vom öffentlichen Raum einsehbar ist, die Quergiebel-Gesamtlänge die Hälfte der Gebäudelänge betragen.

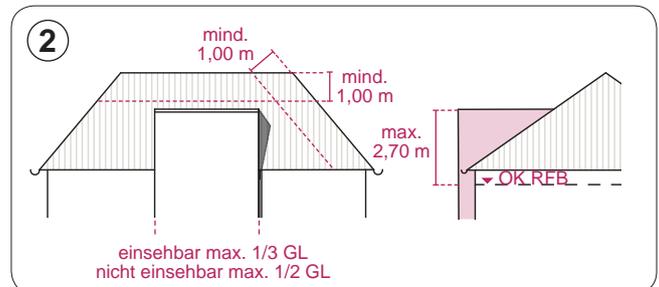
GESTALTUNGSVORGABEN DACHAUSTRITTE

- Ein Dachaustritt kann nur auf einer vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Gebäudeseite realisiert werden.
- Die Ansichtshöhe darf maximal 2,70 m betragen.
- Dachaustritte sind mindestens 1,00 m hinter den Hausgrund zurückzusetzen.
- Vom First und der Giebelwand ist ein Mindestabstand von 1,00 m erforderlich.
- Die Gesamtlänge darf ein Drittel der Gebäudelänge (GL) betragen.

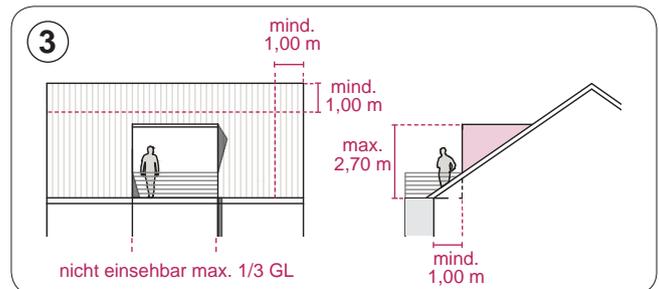
BEISPIELDARSTELLUNGEN



Quergiebel geneigt (vorspringend oder außenwandständig) am Beispiel Satteldach



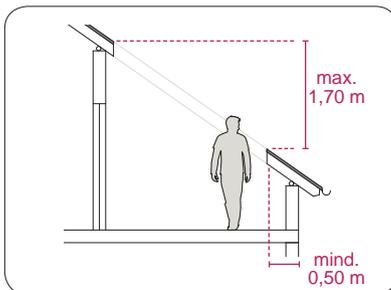
Quergiebel flach (vorspringend oder außenwandständig) am Beispiel Walmdach



Dachaustritt
am Beispiel Satteldach

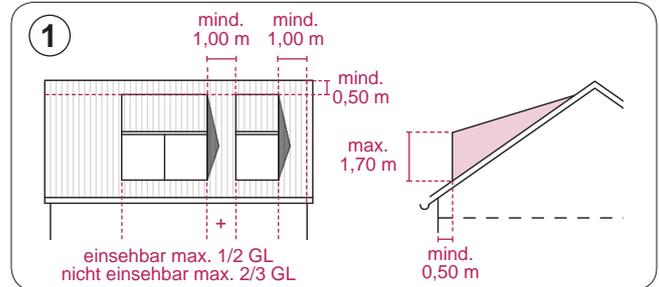
GESTALTUNGSVORGABEN

- Die Ansichtshöhe darf maximal 1,70 m betragen.
- Von der Giebelwand ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Vom First ist ein Mindestabstand von 1,00 m vorzusehen, bei Schleppgauben und Quergauben genügen 0,50 m.
- Zwischen mehreren Dachaufbauten ist ein Mindestabstand von 1,00 m erforderlich. Verschiedene Gaubenformen sind nicht auf derselben Dachfläche anzuordnen.
- Bei geneigten Dächern darf die Gauben-Gesamtlänge je Dachseite die Hälfte, bei Walmdächern (inkl. Stuttgarter Dach) ein Drittel der Gebäudelänge (GL) betragen. Im Einzelfall kann auf einer Gebäudeseite, sofern diese nicht vom öffentlichen Raum einsehbar ist, die Gauben-Gesamtlänge zwei Drittel der Gebäudelänge betragen.
- Dachgauben und Dacheinschnitte sind mindestens 0,50 m hinter den Hausgrund zurückzusetzen. Hierauf kann bei Dachgauben verzichtet werden, sofern sie weiterhin allseitig von Dachflächen umschlossen sind. In diesem Fall darf die Gauben-Gesamtlänge höchstens ein Drittel der Gebäudelänge (GL) ausmachen.

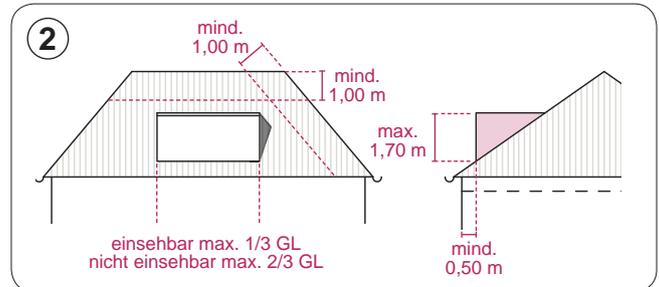


Dacheinschnitt
Ansichtshöhe

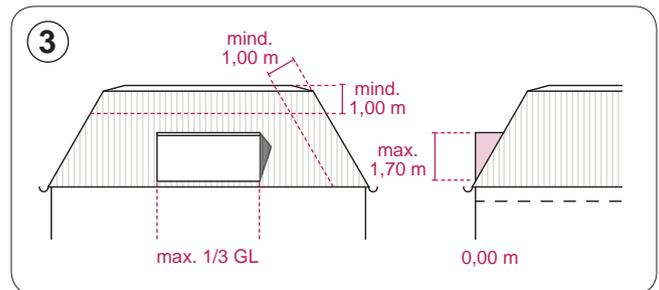
BEISPIELDARSTELLUNGEN



Schleppgaube
am Beispiel Satteldach



Flachdachgaube
am Beispiel Walmdach



Flachdachgaube (außenwandständig)
am Beispiel Stuttgarter Dach